



S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes
für das Gewann "Helggle" in Fürstentum

Auf Grund der §§ 1,2, und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs.2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351 (LBO) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 19. August 1982 die Änderung des Bebauungsplanes "Helggle" in Fürstentum, der seit 4.10.1979 rechtsverbindlich ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "Helggle", genehmigt vom Landratsamt am 6.9.1979.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird in den rechtlichen Festsetzungen zu 1.3. (Bebauungsvorschriften) geändert, nach Maßgabe der Begründung vom 5.7.1982

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus dem zeichnerischen Teil, der am 31.5.1979 als Satzung beschlossen wurde und in der Fassung der Änderung vom 19. August 1982.

Beigefügt sind:

Begründung vom 5.7.1982

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 112 handelt, werden auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7713 Hüfingen, den 19. August 1982



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long, sweeping stroke at the top.

Bürgermeister

Rechtsverbindlich seit 25. August 1982

Handwritten initials in blue ink, appearing to be "Lgt".

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes "Helgle" in
Fürstenberg nach § 13 Bundesbaugesetz

Das Plangebiet "Helgle" weist überwiegend Hanglage aus. Die eingeschossig ausgewiesenen Bereiche dürfen talseitig zwei Vollgeschosse enthalten. Bisher war die maximale Traufhöhe von 5,50 m über ursprünglichem Gelände festgelegt. Diese Traufhöhe ist zum Teil nicht ausreichend und muß erhöht werden bis auf maxim. 6,00 m. Damit wird auch die Erstellung eines Kniestockes von 50-60 cm ermöglicht.

Die vorstehende Änderung ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten dringend geboten, damit die Häuser in der entsprechenden Höhe erstellt werden können, wo dies erforderlich erscheint.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Für benachbarte Grundstückseigentümer ist diese Änderung von unerheblicher Bedeutung.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Hüfingen, den 5. Juli 1982




Bürgermeister